

**Interner Verteilerschlüssel:** -

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 10. Oktober 1996

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0234/95 - 3.2.1

**Anmeldenummer:** 88900807.4

**Veröffentlichungsnummer:** 0299017

**IPC:** B65D 41/34

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Verschluß mit Garantierung für Behälter

**Patentinhaber:**  
Walter Wiedmer AG Plastikform

**Einsprechender:**  
Crown Cork AG

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56, 104(1), 111(1), 123(2)

**Schlagwort:**  
"Neuheit (Hauptantrag, nein)"  
"Unzulässige Erweiterung (1. Hilfsantrag, ja)"  
"Zurückverweisung an die erste Instanz (ja)"  
"Kostenverteilung (nein)"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Europäisches  
Patentamt

European  
Patent Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0234/95 - 3.2.1

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 10. Oktober 1996

**Beschwerdeführer:** Walter Wiedmer AG Plastikform  
(Patentinhaber) Am Linthli 2  
CH-8752 Näfels (CH)

**Vertreter:** Maspoli, René A.  
Patentanwaltsbureau R.A. Maspoli,  
Postfach 191,  
Witikonerstraße 315  
CH-8053 Zürich (CH)

**Beschwerdegegner:** Crown Cork AG  
(Einsprechender) Römerstraße 83  
CH-4153 Reinach (CH)

**Vertreter:** Hepp, Dieter  
Hepp, Wenger & Ryffel AG  
Friedtalweg 5  
CH-9500 Wil (CH)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts, die am  
17. Januar 1995 zur Post gegeben wurde und  
mit der das europäische Patent Nr. 0 299 017  
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen  
worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** F. Gumbel  
**Mitglieder:** S. Crane  
J.-C. Saisset  
F. Pröls  
G. Davies

## Sachverhalt und Anträge

I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 88 900 807.4 ist am 2. Oktober 1991 das europäische Patent Nr. 0 299 017 erteilt worden.

II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) Einspruch eingelegt und den Widerruf des Patents wegen mangelnder Neuheit bzw. mangelnder erfinderischer Tätigkeit beantragt.

Zur Stützung dieses Vorbringens wurde insbesondere auf die folgenden vorveröffentlichten Dokumente verwiesen:

(E6) EP-A-0 154 603

(E7) DE-A-2 942 068

(E8) FR-A-2 457 813

III. Mit Entscheidung vom 17. Januar 1995 hat die Einspruchsabteilung das Patent widerrufen.

Die Entscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des damals geltenden Anspruchs 1 gegenüber dem Stand der Technik nach dem Dokument E6 nicht neu sei.

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 9. März 1995 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Auch die Beschwerdebegründung ist am selben Tag eingegangen.

V. In einer Mitteilung vom 28. März 1996 als Anlage zur Ladung zu einer mündlichen Verhandlung hat die Kammer kundgetan, daß sie zur Frage der Neuheit grundsätzlich die Auffassung der Einspruchsabteilung teile.

VI. Auf diese Mitteilung hin hat die Beschwerdeführerin am

23. April 1996 einen neuen Satz von Ansprüchen 1 bis 4 eingereicht.

Anspruch 1 lautet wie folgt:

"Verschluss für Behälter mit einem Garantiering (2) an seiner Unterseite, der an seiner Innenwand (4) nach innen ragende, das Abtrennen des Garantieringes (2) vom Verschlusskörper bewirkende Widerhaken (5) trägt, die je eine das Verkeilen des betreffenden Widerhakens (5) am Behälter herbeiführende Oberseite (7) und eine zu dieser (7) sowie auch zur Innenwand (4) des Garantieringes geneigte Unterseite (6) aufweisen,  
d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t ,

dass jeder Widerhaken (5) mit wenigstens einem Gleitkeil (8) versehen ist, der schmaler als der Widerhaken selber ausgebildet ist und sich vom unteren Rand (9) der senkrechten Innenwand (4) des Garantierings (2) aus bis zu der durch die beiden genannten Seiten (6, 7) gebildeten, als Abrundung (10) geformten Spitze des Widerhakens (5) erstreckt."

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 4 richten sich auf bevorzugte Ausführungsformen des Verschlusses nach dem Anspruch 1.

VII. Es wurde am 10. Oktober 1996 mündlich verhandelt.

In der mündlichen Verhandlung beantragte die Beschwerdeführerin die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz zur weiteren Prüfung auf der Basis der am 23. April 1996 eingereichten Ansprüche 1 bis 4 vom 19. April 1996 (Hauptantrag) bzw. unter Ersatz der Worte "der senkrechten Innenwand" im Anspruch 1 durch "der als durchgehender Hohlzylinder ausgebildeten Innenwand" (erster Hilfsantrag) bzw. auf der Basis eines in der

mündlichen Verhandlung überreichten einzigen Anspruchs (zweiter Hilfsantrag).

Der einzige Anspruch gemäß dem zweiten Hilfsantrag hat folgenden Wortlaut:

"Verschluss für Behälter mit einem Garantiering (2) an seiner Unterseite, der an seiner Innenwand (4) nach innen ragende, das Abtrennen des Garantieringes (2) vom Verschlusskörper bewirkende Widerhaken (5) trägt, die je eine das Verkeilen des betreffenden Widerhakens (5) am Behälter herbeiführende Oberseite (7) und eine zu dieser (7) sowie auch zur Innenwand (4) des Garantieringes geneigte Unterseite (6) aufweisen, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t ,

dass jeder Widerhaken (5) mit wenigstens einem Gleitkeil (8) versehen ist, der schmaler als der Widerhaken selber ausgebildet ist und sich vom unteren Rand (9) der senkrechten Innenwand (4) des Garantieringes (2) aus bis zu der durch die beiden genannten Seiten (6, 7) gebildeten, als Abrundung (10) geformten Spitze des Widerhakens (5) erstreckt,

dass jeder Gleitkeil (8) eine Gleitfläche (11) aufweist, die in bezug auf die Innenwand (4) des Garantieringes flacher verläuft als die Unterseite (6) des Widerhakens und mit der Innenwand (4) einen Winkel ( $\alpha$ ) von ca.  $31^\circ$  aufweist,

dass die Gleitfläche (11) tangential in die Abrundung (10) des Widerhakens (5) einläuft und

dass der Gleitkeil (8), in Längsrichtung des Widerhakens (5) gesehen, in dessen Mitte angeordnet ist und dass die Breite des Gleitkeils (8) im Bereich von einem Viertel der Länge des Widerhakens (5) liegt."

Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zurückweisung der Beschwerde. Für den Fall einer Zurückverweisung an die erste Instanz stellte sie Antrag auf Kostenverteilung.

VIII. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Durch die Einfügung der Einschränkung, daß die Innenwand des Garantieringes senkrecht sei, sei klargestellt worden, daß der Garantiering keine Rastkante aufweise. Somit sei die Neuheit des im Anspruch 1 beanspruchten Verschlusses gegenüber dem Stand der Technik nach dem Dokument E6 gegeben. Falls nötig, könne die Abwesenheit einer Rastkante noch deutlicher hervorgehoben werden, indem die durchgehend hohlzylindrische Ausbildung der Innenwand angegeben werde (erster Hilfsantrag). Diese Ausbildung gehe aus dem Gesamtinhalt der ursprünglichen Offenbarung hervor. Die Tatsache, daß die Figur 1 unterschiedliche Innenwanddurchmesser oberhalb und unterhalb des Widerhakens zeige, beruhe auf einem zeichnerischen Fehler.

Im einzigen Anspruch nach dem zweiten Hilfsantrag werde eine spezielle Kombination von Merkmalen angegeben, die das erfolgreiche schnelle maschinelle Aufsetzen des Verschlusses gewährleiste. Diese Kombination sei auf ihre erfinderische Tätigkeit von der Einspruchsabteilung noch nicht geprüft worden. Die Sache sei daher an die erste Instanz zur weiteren Prüfung zurückzuverweisen.

IX. Die Beschwerdegegnerin widersprach den Ausführungen der Beschwerdeführerin und machte dabei im wesentlichen folgendes geltend:

Auch bei dem bekannten Verschuß nach dem Dokument E6 sei das betreffende Teil der Innenwand des Garantieringes senkrecht, so daß der Gegenstand des

Anspruchs 1 nach dem Hauptantrag nach wie vor nicht neu sei. Für die Einschränkung auf eine durchgehend hohlzylindrische Ausbildung der Innenwand sei in der ursprünglichen Offenbarung keine Stütze zu finden. Der Anspruch 1 gemäß dem ersten Hilfsantrag verstoße daher gegen Artikel 123 (2) EPÜ.

Selbst wenn die Kammer zur Auffassung gelange, der Gegenstand des einzigen Anspruchs nach dem zweiten Hilfsantrag sei neu, sollte sie nicht die Sache an die erste Instanz zurückverweisen, sondern durchentscheiden, da sich die Einspruchsabteilung schon negativ zur erfinderischen Tätigkeit dieses Gegenstands geäußert habe. Im übrigen sei die verspätete Anspruchsänderung angesichts der klaren Tatsachenlage nicht gerechtfertigt. Wenn dies früher geschehen wäre, hätte die Beschwerdegegnerin auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten können. Ihre diesbezüglichen Kosten seien daher der Beschwerdeführerin aufzubürden.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde entspricht den Erfordernissen der Artikel 106 bis 108 sowie der Regeln 1 (1) und 64 EPÜ. Sie ist daher zulässig.

#### **2. *Hauptantrag***

Das Dokument E6 betrifft einen Behälterverschluss mit einem abreißbaren Garantiering, der auf der Innenseite mit Rückhaltemitteln versehen ist, die bei aufgeschraubtem Verschuß einen Vorsprung an der Behältermündung untergreifen. Bei dem Ausführungsbeispiel nach der Figur 5 bestehen die Rückhaltemittel aus einer umlaufenden Rastkante, deren Innendurchmesser kleiner ist als der Außendurchmesser des Vorsprungs,

mehreren gegen die Mittelachse gerichteten, etwa in der Ebene der Rastkante angeordneten Haltenocken sowie die Rastkante verstärkenden Wulstpartien, deren radiale Breite sich beidseitig der Haltenocken mit zunehmender Entfernung von letzteren in Umfangsrichtung verkleinert. Aus den Figuren 1 und 2 sowie Seite 6, Absatz 2 und Seite 9, Zeile 31 bis Seite 10, Zeile 3 der Beschreibung geht hervor, daß die Unterseite der Haltenocken als Gleitkeil ausgebildet ist, der sich vom unteren Rand der Innenwand des Garantieringes aus bis zu der nach innen gerichteten Spitze des jeweiligen Haltenockens erstreckt. Der Figur 1 ist eindeutig entnehmbar, daß die Spitze als Abrundung geformt ist.

In der angefochtenen Entscheidung wird die Auffassung vertreten, daß die in Figur 5 des Dokuments E6 dargestellten Haltenocken mit den jeweils sich daran angrenzenden Wulstpartien "Widerhaken" im Sinne des vorliegenden Anspruchs 1 bildeten. Jeder Widerhaken sei mit einem Gleitkeil versehen, der schmaler sei als der Widerhaken selber, da sich der letztere in der Umfangsrichtung vom Ende einer Wulstpartie zum Ende der anderen Wulstpartie erstrecke. Die Kammer schließt sich dieser Auffassung an.

Im Einspruchsverfahren sowie in der Beschwerdebegründung hat die Beschwerdeführerin bezüglich der Neuheit des beanspruchten Verschlusses hauptsächlich damit argumentiert, daß der bekannte Verschluß eine umlaufende Rastkante aufweise, die beim beanspruchten Verschluß nicht vorhanden sei. Nachdem die Kammer in ihrer Mitteilung vom 28. März 1996 festgestellt hat, daß sie im damaligen Anspruch 1 kein Merkmal erkenne, das eine Auslegung des Anspruchs dahingehend rechtfertige, daß keine umlaufende Rastkante vorhanden sei, hat die

Beschwerdeführerin in den Anspruch eingefügt, daß die Innenwand des Garantieringes "senkrecht" ist. Nach ihrer Auffassung gehe jetzt daraus klar hervor, daß der Garantiering keine umlaufende Rastkante aufweise. Zur Stützung der vorgenommenen Änderungen verweist die Beschwerdeführerin auf die wortgleiche Stelle auf Seite 6, Zeile 17 der ursprünglichen Anmeldung.

Hierzu ist zunächst festzustellen, daß es sich hier um die Figurenbeschreibung handelt, womit ein klarer Bezug für den Begriff "senkrecht" vorhanden ist. Dieser Bezug fehlt im Wortlaut des vorliegenden Anspruchs 1. Es geht aber aus der Beschreibung hervor, daß "senkrecht" gleichbedeutend mit "parallel zur Mittelachse des Verschlusses" sein soll. Der Begriff "senkrecht" im Anspruch 1 wird folglich in diesem Sinne ausgelegt.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin bewirkt diese Änderung keine Einschränkung auf einen Verschuß, dessen Garantiering keine umlaufende Rastkante aufweist. Erstens besagt der Anspruch 1 lediglich, daß das betreffende Teil der Innenwand, wo sich die Gleitkeile befinden, "senkrecht" ist, was auch bei dem Verschuß nach dem Dokument E6 der Fall ist. Zweitens ist eine Ausbildung der Innenwand mit jeweils einem oberen und einem unteren "senkrechten" Teil, die über eine Rastkante bildende Stufe verbunden sind, durch den Wortlaut des Anspruchs 1 nicht ausgeschlossen.

Die Kammer kommt somit zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag gegenüber dem Stand der Technik nach dem Dokument E6 nicht neu ist.

Dem Hauptantrag kann daher nicht stattgegeben werden.

3. *Erster Hilfsantrag*

Gemäß dem ersten Hilfsantrag werden die Worte "der senkrechten Innenwand" im Anspruch 1 durch "der als durchgehender Hohlzylinder ausgebildeten Innenwand" ersetzt.

Diese Änderung würde an sich zwar eine klare Differenzierung gegenüber dem Stand der Technik nach dem Dokument E6 bewirken, sie findet aber aus folgenden Gründen keine Stütze in der ursprünglichen Offenbarung.

Aus dem Querschnitt in der ursprünglichen Figur 1 ist klar zu erkennen, daß der Durchmesser der Innenwand des Garantieringes oberhalb der Oberseite des Widerhakens größer ist als der Durchmesser unterhalb der Unterseite des Widerhakens. Die Tatsache, daß in dem Teil der Figur 1, der eine Ansicht darstellt, bzw. in der Ansicht nach den Figuren 2 und 3, keine entsprechende Stufe zu sehen ist, kann nicht dahingehend verstanden werden, daß die unterschiedlichen Durchmesser in der Figur 1 lediglich aus einem Zeichenfehler herrühren. Wie die Beschwerdegegnerin richtigerweise angemerkt hat, werden nämlich in Ansichtszeichnungen Stufen mit abgerundeten Kanten oft nicht dargestellt. Die Ausbildung der Innenwand als durchgehender Hohlzylinder ist demnach den ursprünglichen Zeichnungen für den Fachmann zumindest nicht in klarer und eindeutiger Weise zu entnehmen. Die Zeichnungen scheiden daher als mögliche Offenbarungsquelle für die angestrebte Änderung aus (vgl. T 169/83, ABl. EPA 1985, 193).

Die Beschwerdeführerin hat sich in diesem Zusammenhang auch auf die Abhandlung des Stands der Technik im Streitpatent berufen, woraus hervorgehe, daß eine umlaufende Rastkante als ungenügend angesehen werde. Ihrer Auffassung nach lasse es sich somit hieraus herleiten, daß die offenbarten Verschlüsse keine

derartige Rastkante aufweisen sollten. Die angestrebte Änderung besagt aber nicht nur, daß keine umlaufende Rastkante vorhanden ist, sondern daß die Innenwand völlig stufenfrei ist. Ob eine Stufe als Rastkante fungiert, hängt aber vom Verhältnis des Innendurchmessers der Stufe zum Außendurchmesser des Vorsprungs an der Behältermündung ab. Aus dem eventuellen Nicht-Vorhandensein einer Rastkante kann nicht zweifelsfrei auf das Nicht-Vorhandensein einer Stufe geschlossen werden.

Die Kammer ist daher der Auffassung, daß der Anspruch 1 gemäß dem ersten Hilfsantrag gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstößt.

#### 4. *Zweiter Hilfsantrag*

Der einzige Anspruch nach dem zweiten Hilfsantrag setzt sich - bis auf die Einfügung des Wortes "senkrecht", vgl. Punkt 2 oben, und einer offensichtlichen Richtigstellung bezüglich des erteilten Anspruchs 2 - aus den Merkmalen der erteilten Ansprüche 1 bis 5 zusammen. Es bestehen gegen diesen Anspruch keine Bedenken im Hinblick auf Artikel 123 (2) und (3) EPÜ.

Nach Auffassung der Kammer enthält der einzige Anspruch nach dem zweiten Hilfsantrag folgende Merkmale, die durch das Dokument E6 nicht vorweggenommen sind:

- a) Jeder Gleitkeil weist eine Gleitfläche auf.
- b) Die Gleitfläche weist mit der Innenwand einen Winkel von circa  $31^\circ$  auf.
- c) Die Breite des Gleitkeils liegt im Bereich von einem Viertel der Länge des Widerhakens.

Was das Merkmal a) betrifft, ist festzustellen, daß die

Ausbildung des Gleitkeils unterhalb der Oberfläche des Haltenockens in Dokument D6 nicht beschrieben und in dessen Figuren nicht sichtbar ist. Da aber der Haltenocken in der Draufsicht Kreis-segmentförmig ist, muß man von einer entsprechenden Formgebung des Gleitkeils auf seiner gesamten axialen Länge und daher von einem im Prinzip linienförmigen Kontakt mit dem Vorsprung an der Behältermündung ausgehen, so daß nicht von einer Gleitfläche gesprochen werden kann.

Zum Merkmal b) ist die Kammer der Ansicht, daß in dem Zusammenhang "circa" eng auszulegen ist, so daß sich ein Winkel vom circa  $31^\circ$  von dem entsprechenden in Dokument E6 angegebenen Winkelbereich vom  $15^\circ$  bis  $30^\circ$  unterscheidet.

Was das Merkmal c) betrifft, hat die Beschwerdegegnerin vorgebracht, man könne das entsprechende Verhältnis aus der Figur 5 des Dokuments E6 herausmessen, wo es ein Fünftel betrage. Dieses liege nach ihrer Auffassung "im Bereich von einem Viertel". Die Ableitung von Merkmalen durch Nachmessen in einer schematischen Zeichnung ist aber nach ständiger Rechtsprechung unzulässig (vgl. T 204/83, ABl. EPA 1985, 310). Wenn man dies aber dennoch versuchen würde, käme man ohnehin zu einem Ergebnis, das eher im Bereich von einem Sechstel liegen würde.

Da das Patent wegen mangelnder Neuheit des Gegenstands des damals geltenden Anspruchs 1 widerrufen wurde, nahm die Einspruchsabteilung in der angefochtenen Entscheidung zu den Merkmalen der Unteransprüche nur ganz pauschal Stellung, vgl. Punkt 9. Jedenfalls hat die Einspruchsabteilung entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin die erfinderische Tätigkeit bezüglich des vorliegenden einzigen Anspruchs mit seiner Kombination von Merkmalen nicht bereits detailliert und abschließend beurteilt. Aufgrund dieses Umstands und des bereffenden

Antrags der Beschwerdeführerin macht die Kammer von ihrem Ermessen nach Artikel 111 (1) EPÜ Gebrauch, die Sache zur weiteren Prüfung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

4. *Kostenverteilung*

In der mündlichen Verhandlung nahm die Beschwerdegegnerin die Gelegenheit wahr, zum ersten Mal zum Gegenstand des bereits am 23. April 1996 eingegangenen Anspruchs 1 Stellung zu nehmen, insbesondere darzulegen, warum aus ihrer Sicht dessen Neuheit gegenüber dem Dokument E6 noch fehle. Sie hat auch zur Frage, ob der Anspruch 1 nach dem ersten Hilfsantrag gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstößt, wesentliche Aspekte vorgetragen. Die Vorlage des einzigen Anspruchs nach dem zweiten Hilfsantrag in der mündlichen Verhandlung muß daher durchaus als erheblicher Teilerfolg für die Beschwerdegegnerin bewertet werden. Bei diesen Umständen würde es der Billigkeit nicht entsprechen, von dem Grundsatz abzuweichen, daß jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selber trägt (Artikel 104 (1) EPÜ).

Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Kostenverteilung wird daher abgelehnt.

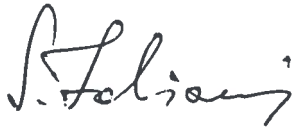
**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Der Hauptantrag und der erste Hilfsantrag der Beschwerdeführerin werden zurückgewiesen.

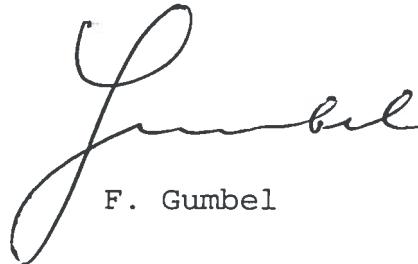
3. Die Sache wird an die erste Instanz zur weiteren Prüfung auf der Basis des Patentanspruchs gemäß dem zweiten Hilfsantrag zurückverwiesen.
4. Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Kostenverteilung wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel

*Handwritten notes:*  
2837.D  
